



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Telekom · Rundfunk

Mustergeschäftsbedingungen für Kabel-TV-Betreiber

April 2007

Leistungsbeschreibung

Der Kabel-TV-Betreiber (im Folgenden kurz Betreiber) stellt den Anschluss an seine Kabel-TV-Anlage bis zum vereinbarten Übergabepunkt zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen laut Beilage zur Verfügung.

Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist also der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches des Betreibers liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Satelliten, Endgeräte des Kunden sowie natürlich der Inhalt und die Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

Anmerkung: Mit dieser Beschreibung soll klar gestellt werden, dass Störungen oder Mängel, die außerhalb der Anlagen des Betreibers auftreten, nicht zum Vertragsinhalt gehören, und daher grundsätzlich auch keine Rechtsfolgen für das Vertragsverhältnis auslösen!

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann nach Ablauf des Kündigungsverzichts von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich, adressiert an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse, aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung wird im Zweifelsfall auf das Datum des Poststempels abgestellt.

Der Kunde wird dem Betreiber umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderung seiner Geschäfts- oder Wohnsitzadresse schriftlich bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe gelten alle Zusendungen, insbesondere auch die Vertragsauflösung betreffende Schreiben, an die zuletzt bekannt gegebenen Adresse ordnungsgemäß zugestellt und löst eine derartige Zusendung auch die entsprechenden Rechtsfolgen, selbst wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreicht, aus.

Anmerkung: nach der Rechtsprechung muss die Verpflichtung des Kunden zur Bekanntgabe der letzten Anschrift vereinbart werden, damit die Zugangsregelung an zuletzt bekannt gegebene Anschrift wirksam vereinbart werden kann.

Kündigungsverzicht

Beide Vertragspartner verzichten auf die Dauer von 2 Jahren ab Zustandekommen des Vertrags auf ihr Kündigungsrecht.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Kunde kann nach Ablauf eines Vertragsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten auch dann kündigen, wenn er mittels aktueller Meldebestätigung (Meldezettel) nachweist, dass er einen Wohnungswechsel außerhalb des Versorgungsgebietes des Betreibers vorgenommen hat. An den laufenden Gebühren ändert sich nichts, solange dem Kunden ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kunden findet sich auch unter Punkt „Leistungsänderungen“.

Der Betreiber kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten dann kündigen, wenn die weitere Versorgung des Teilnehmers wirtschaftlich unzumutbar wird, insbesondere weil die Aufrechterhaltung des Betriebes mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Dies hat bei Konsumentengeschäften der Betreiber nachzuweisen.

Anmerkung: Die außerordentlichen Kündigungsrechte des Kunden gehen auf Forderungen des VKI zurück. Im Gegenzug dafür haben Betreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Unwirtschaftlichkeit des Anschlusses!

Vorzeitige Vertragsauflösung

Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen.

Ebenfalls zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen sonstige wesentliche Vertragsverletzungen. Wichtige Gründe sind:

- a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Kabelfernsehanschlussvertrag verletzt
- b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder

- d) der Betreiber begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die vom Betreiber für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrens benutzt oder benutzt hat; oder
- e) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss.

Der Betreiber hat das Recht, den Anschluss mit sofortiger Wirkung zu sperren oder das Vertragsverhältnis durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Dienstunterbrechung unter Setzung einer Nachfrist von mind. 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist.

Anmerkung: Diese Bestimmung entspricht weitgehend der Rechtslage, beinhaltet aber einige Klarstellungen!

Leistungsänderungen

Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen - sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind - zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

Im Falle des dauernden Ausfalls eines vertragsgegenständlichen Programmes wird der Betreiber jedoch längstens binnen 3 Monaten ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Kunden, sofern er Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Diese Kündigung hat schriftlich unter Angabe jenes Programmes, dessen Wegfall Grund für die Vertragsauflösung war, zu erfolgen.

Preisgleitklausel

Die laufenden Entgelte verändern sich in jenem Ausmaß nach oben oder unten, in denen sich - unabhängig vom Willen des Betreibers - unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängende Kosten (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben) ändern. Daraus resultierende Preiserhöhungen können bei Konsumentengeschäften jedoch keinesfalls vor Ablauf von 2 Monaten ab Vertragsabschluss wirksam werden.

Im Übrigen wird ausdrücklich Wertbeständigkeit aller laufenden Entgelte vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2004=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich ... % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind kaufmännisch zu runden. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt.

Anmerkung: Preisgleitklauseln sind seit jeher umstritten; in jedem Fall muss Konsumenten gegenüber eine allfällige Preisreduktion weitergegeben werden!

Änderungskündigung

Im Falle sonstiger Kostensteigerungen - gegenüber Konsumenten jedoch frühestens nach 2 Vertragsmonaten - steht es dem Betreiber frei, Entgelte in angemessenem Umfang zu erhöhen. In diesem Fall werden die Kunden vom Betreiber jedoch ausdrücklich und schriftlich auf die geplante Preiserhöhung hingewiesen sowie darauf, dass sie das Vertragsverhältnis anlässlich und vor Wirksamwerden der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung an den Betreiber auflösen können und dass Schweigen als Zustimmung gilt. Zwischen Inkrafttreten der Preiserhöhung und der entsprechenden Verständigung und der damit verbundenen Aufkündigungsmöglichkeit, die bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung jederzeit schriftlich erfolgen kann, muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Im Falle einer rechtzeitigen Aufkündigung durch den Kunden endet das Vertragsverhältnis am Tag vor dem Inkrafttreten der Preiserhöhung.

Anmerkung: Diese Klausel ermöglicht relativ unproblematisch eine Preiserhöhung durch den Betreiber!

Wartung, Instandhaltung, Reparaturen

Der Betreiber wird für einen möglichst ungestörten und reibungslosen Empfang der Programme sorgen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden.

Störungen, die ohne Verschulden des Betreibers auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange der Betreiber alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese behoben werden.

Bei einem Totalausfall der Kabel-TV-Anlage des Betreibers von mehr als 72 Stunden durchgehend entfällt die monatliche Gebühr jedoch aliquot, selbst wenn diese Störung nicht vom Betreiber und auch nicht vom Kunden selbst zu vertreten ist.

Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung (siehe jedoch Punkt Leistungsänderungen), wenn der Ausfall nicht vom Betreiber zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht explizit Vertragsgegenstand war.

Anmerkung: Durch diese Bestimmung soll klar gestellt sein, dass unverschuldete, kurzfristige Störungen vertragsimmanent sind und daher keine nachteiligen Rechtsfolgen auslösen!

Betreten von Grundstücken/Wohnungen, Leitungsrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es für den reibungslosen Betrieb der Anlage immer wieder notwendig sein kann, dass Wohnungen oder Grundstücke, die in der Verfügungsmacht des Kunden liegen, für entsprechende Arbeiten betreten bzw. benutzt werden müssen. Auch wenn sich die Verpflichtung des Kunden, diese Flächen entsprechend zur Verfügung zu stellen, bereits aus § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Telekommunikationsgesetz 2003 ergibt, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen. Leitungsrechte gehen gemäß § 12 TKG 2003 kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf hinweisen.

Haftungsbestimmungen

Bei Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Bei Verträgen mit Unternehmen haftet der Betreiber für Schäden dann,

wenn ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Anmerkung: Ob im konkreten Fall auch Konsumenten gegenüber die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann, ist auf Grund der starken Vertragsposition des Betreibers unklar und wird jedenfalls von der Konsumenteninformation der AK OÖ verneint. Im Hinblick auf ein sonst drohendes gerichtliches Unterlassungsverfahren und des eher geringen Haftungsrisikos empfehlen wir daher keinen Haftungsausschluss!

Anschlussgebühr, laufende Entgelte und sonstige Kosten

Bei der Anschlussgebühr handelt es sich um eine einmalige, grundsätzlich nicht rückzahlbare Gebühr. Eine Rückzahlung der Anschlussgebühr erfolgt jedoch dann, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen, die allein vom Betreiber zu vertreten sind, während der ersten 3 Jahre aufgelöst wird. Der Rückforderungsanspruch mindert sich nach Ablauf eines Vertragsjahres jeweils um ein Drittel. Im 4. Jahr besteht kein Rückforderungsanspruch mehr.

Das laufende Entgelt ist jeweils am 1. eines (Monates/Quartals) fällig. Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Falle sonstiger Kosten, insbesondere von Wartungsarbeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten jene Sätze, die im beiliegenden Tarifblatt zur Kenntnis gebracht wurden und die sich in jenem Ausmaß verändern, das dem Kunden jeweils zuletzt vor Durchführung der Arbeiten bekannt gegeben worden ist.

Anmerkung: allfällige Abschaltkosten sind ebenfalls im Tarifblatt anzuführen

Änderungen der Geschäftsbedingungen bedürfen grundsätzlich einer Einigung zwischen den Kunden und Kabel TV Betrieb. Bei bestehenden Verträgen wird daher das Herbeiführen dieser Einigung empfohlen. Bis diese Einigung tatsächlich zustande kommt, empfehlen wir folgende Information an die Kunden mittels z.B. Infokanal, Homepage, Rundschreiben, Zahlscheinhinweis etc.: Unabhängig von bisherigen bestehenden Vereinbarungen akzeptieren wir die zwischen der Fachgruppe OÖ der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen und der Konsumenteninformation der AK OÖ abgestimmten Geschäftsbedingungen. Diese AGB's erhalten Sie jederzeit von uns zugesandt.